

Statuten

Verein Literatur Kunst Musik (VLKM)
Silvio Zimmermann
Zugerbergstrasse 11
6314 Unterägeri

1) **Name/Sitz**

Unter dem Namen **VEREIN LITERATUR KUNST MUSIK (VLKM)**, besteht in der Schweiz ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die detaillierte Adresse des Sitzes wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, bzw. bestätigt.

2) **Zweck**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für deren öffentliche Unterstützung ein. Der Verein verfolgt seinen Zweck

1. durch Förderung der einzelnen Mitglieder im Rahmen des Möglichen.
2. durch gemeinsame öffentliche Veranstaltungen.
3. durch gemeinsame Publikationen.
4. durch Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen und Organisationen.
5. durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen.
6. durch interne Schulungen/Tipps/Tricks in Marketing/Auftritte/Vermarktung zu Spezialpreisen.

3) **Mitgliedschaften**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern (Sponsoren).

Aktivmitglied des Vereins können in der Regel alle Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dazu leisten sie einen jährlichen Beitrag. Dieser wird an der Generalversammlung jeweils bekannt gegeben.

Kulturelle Institutionen, Vereine oder Interessengruppen können **Kollektivmitglieder** werden. Dazu leisten sie einen jährlichen Beitrag. Dieser wird an der Generalversammlung jeweils bekannt gegeben.

Als **Gönnerinnen und Gönnern (Sponsoren)** können Personen und Firmen aufgenommen werden, welche Literatur fördern oder dem Verein nahe stehen. Sie unterstützen den Verein ideell und materiell. Sponsoren werden durch die Bezahlung des mit dem Vorstand vereinbarten Sponsorenbeitrages für das laufende Vereinsjahr aufgenommen.

Die Bezahlung kann auch in Teilbeiträgen erfolgen, dann gilt die Aufnahme ab dem Datum des Eingangs des ersten Teilbetrages. Sponsoren haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können in jede Vereinsfunktion gewählt werden. Sponsoren sind berechtigt an allen Aktivitäten und Projekten des Vereins aktiv teilzuhaben. Sie anerkennen mit ihrer Sponsoren-Mitgliedschaft die Statuten und repräsentieren den Verein jederzeit in vorbildlicher Weise.

Gönner werden in unseren Publikationen angemessen erwähnt.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit mit Schreiben an den Vorstand erfolgen, vereinbarte Sponsorenbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung. Ein Ausschluss kann nur die Generalversammlung beschliessen und erfordert vorgängig die zweifache schriftliche Abmahnung des fehlbaren Sponsors durch den Vorstand sowie ein persönliches, gemeinsames Gespräch aller Parteien moderiert durch einen neutralen Vermittler.

4) Organe

Die Organe des Vereins VEREIN LITERATUR KUNST MUSIK (VLKM) sind:

4a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahrs stattfinden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich via elektronische Medien eingeladen.

Kompetenzen der Generalversammlung:

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsleiter, im Verhinderungsfall vom Vize-Vereinsleiter geleitet.

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Einstimmigkeit. Für die Statutenänderung braucht es eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4b) Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt, falls eine Neuwahl vorgeschlagen wird. Auch Nichtmitglieder und Sponsoren können in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit nicht die Generalversammlung die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen bestimmt.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen und die Zirkularbeschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Telefon, per E-Mail oder via Post ist möglich, wobei auch hier mindestens die Hälfte Stimmen der Vorstandsmitglieder vorliegen muss.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann nach Bedarf Pflichtenhefte für die einzelnen Chargen der Vorstandsarbeit aufstellen sowie Kommissionen einsetzen.

Einzel-Zeichnungsberechtigt ist der Vereins-Leiter, alle anderen Vorstandsmitglieder sind mit demselben Kollektiv-Zeichnungsberechtigt.

5) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6) Revisionsstelle

Es wird auf eine Revision der Vereinsbuchhaltung verzichtet.

7) Haftung

Persönliche Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder aller Kategorien und der Sponsoren ist ausgeschlossen.

Ausschluss der Haftung

Jede Haftung des Vereins oder seiner Organe wird ausdrücklich wegbedungen für Schäden, die ein Mitglied unabhängig der Kategorie oder ein Sponsor bei der Benützung von Vereinseigentum oder bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleidet.

8) Nutzung von Vereinseigentum

Die Haftung und die Nutzung von Vereinseigentum werden in einem separaten Nutzungsreglement geregelt.

9) Finanzen

Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Sponsorenbeiträge
- c. Andere Einnahmen

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

10) Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses.

11) Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.08.2015 einstimmig angenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

Die Gründungsmitglieder:



Lilian Pönitzsch-Arnold



Athos Kosmidis



Silvio Zimmermann

Datum: 24. August 2015